



Satzung

§1

Name und Sitz

Der am 29. Juni 1990 gegründete Verein führt den Namen:

1. Ilmenauer Badminton Club e.V.

Er wurde am 20. Juli 1990 unter der Nummer 72 in das Vereinsregister beim Kreisgericht Ilmenau/Thüringen eingetragen und hat seinen Sitz in Ilmenau.

Der 1. Ilmenauer Badminton Club e.V. ist der Nachfolgeverein der am 11. März 1958 gegründeten Sektion Federball der BSG Chemie Ilmenau und der im März 1974 gegründeten Sektion Federball der BSG Chemie Unterpörlitz.

§2

Zweck und Aufgaben

(1) Der 1. Ilmenauer Badminton Club e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein hat insbesondere den Zweck,

- a) seine Mitglieder durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich zu kräftigen und zu fördern,
- b) seine Mitglieder durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden,
- c) seine Mitglieder über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sportes auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft zusammenzuführen, für die Erhaltung und Hebung der Gesundheit zu wirken und sie zu aktiven Vertretern einer demokratischen Weltanschauung bei Wahrung von Menschlichkeit und Toleranz zu bilden. Die Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistig sittliche Erziehung erhalten,



- d) den Badminton sport zu fördern und ihn sowohl wettkampfmäßig als auch freizeitsportmäßig zu betreiben.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen e.V. und erkennt vorbehaltlich die Hauptsatzung des Bundes und die Satzung und Ordnung des Thüringer Badminton Verbandes e.V. an.
- (5) Vereins- und Ordnungsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und beginnt jeweils am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember eines Jahres.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft und Beiträge

Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, das Anliegen und die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen, und die vorbehaltlos die Satzung des 1. Ilmenauer Badminton Club e.V. anerkennen.

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann mit Angaben von Gründen abgelehnt werden. Eine Ablehnung aus rassistischen oder religiösen Gründen ist nicht statthaft.

Gegen eine Ablehnung kann Einspruch innerhalb von 14 Tagen eingelegt werden. Dieser Einspruch ist vom erweiterten Vorstand innerhalb von vier Wochen unter Anhörung des Betroffenen zu entscheiden.

Die Mitgliedschaft wird erst wirksam durch die Zustellung der Mitgliedskarte und setzt die Bezahlung der Aufnahmegebühr und des 1. Monatsbeitrages voraus.



Schüler und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr müssen ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung der Eltern bzw. des Vormundes vorlegen. Sie haben sich auf Anordnung des Vorstandes einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) durch den Tod
- (2) durch Austritt, der zum 30. Juni oder zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres zulässig ist und einen Monat vor dem gewünschten Austritt schriftlich an den Vorstand zu erfolgen hat
- (3) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 - a) drei Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt,
- (4) durch Ausschluß
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluß, der von jedem ordentlichem Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen beim Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand. Zum Ausschluß eines Vereinsmitgliedes ist eine Mehrheit von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig. Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlußbescheides das Recht der Berufung zu. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Diese Entscheidung ist



endgültig. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das Ausschlußverfahren eingeleitet ist, ruht die Mitgliedschaft. Vereinseigentum, das in Verwahrung des Ausgeschlossenen war, ist unverzüglich dem Vorstand zu übergeben.

§6

Mitgliedschaftsrechte

- (1) Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Mitglieder sind mit dem vollendeten 16. Lebensjahr wählbar.
- (2) Jugendliche Mitglieder haben mit dem vollendeten 14. Lebensjahr Stimmrecht.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, alle durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (4) Jedem Mitglied das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesen bestellten Organs oder eines Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde beim Vereinsvorstand zu.
- (5) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, sofern ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen in Rückstand beleibt bis zur Erfüllung.

§7

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

- (1) sich in jeder Weise für den 1. Ilmenauer Badminton Club e.V. einzusetzen, sein Ansehen nicht zu schädigen und in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.
- (2) die Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe zu befolgen und die für den Spielbetrieb festgelegten Ordnungen zu beachten.
- (3) die Beiträge pünktlich zu bezahlen und
- (4) das Vereinseigentum schonend zu behandeln.



§8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (Paragraph 9)
2. die Mitgliederversammlung (Paragraph 10)

§9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

I. Geschäftsführendem Vorstand

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender

II. Erweitertem Vorstand

- a) Schatzmeister
- b) Sportwart
- c) Jugendwart
- d) Materialwart
- e) Studentenwart
- f) Breitensportwart

- (2) Vorstand im Sinne des Gesetzgebers ist der 1. Vorsitzende sowie der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den 1. Ilmenauer Badminton Club e.V. gerichtlich einzeln.
- (3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung jedes zweite Jahr neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und äußerster Sparsamkeit ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes zu erfolgen.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen, in denen insbesondere die Beschlüsse festzuhalten sind. Vorstandssitzungen sind vertraulich. Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinander folgende Sitzungen unentschuldigt oder ohne hinreichende Entschuldigung fern, so muß er aus dem Vorstand ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann im laufenden Geschäftsjahr



kein Vorstandsamt mehr begleiten. Der Vorstand kann für das ausscheidende Vorstandsmitglied ein neues Mitglied in den Vorstand kooptieren.

- (6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

§10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder des Vereins. Sie ist das oberste Organ.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich am Ende des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung hat umfassend und für alle Mitglieder erreichbar mindestens drei Wochen vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:
- a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Berichte des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
 - c) Bestätigung der Geschäftstätigkeit des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung
 - d) Beschlußfassung über Anträge
(Anträge sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.)

Im Falle einer Vorstandswahl ist die Tagesordnung zu erweitern durch:

- Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahlen (Vorstand und Kassenprüfer)
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens dem fünften Teil der Mitglieder verlangt wird.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlüsse zur Satzungsänderung bzw. Ergänzungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Sachentscheidungen werden in offener Abstimmung getroffen. Personelle Entscheidungen haben schriftlich und geheim zu erfolgen. Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, sofern ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter bzw. dem Vorstand vorliegt.

Vor der Wahl ist ein Wahlvorstand, bestehend aus drei Mitgliedern, durch den Vorstand zu bestellen, der die Aufgabe hat, den Vorstand zu entlasten und die Wahl vorzubereiten und durchzuführen. Die Gültigkeit der Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses ausdrücklich festzustellen und dem Schriftführer zu Protokoll zu geben!



Bei allen Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§11

Kassenprüfer

Den Kassenprüfern obliegt die Überwachung der Rechnungs- und Kassenprüfung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Sie müssen von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Es sind mindestens zwei Kassenprüfer zu bestellen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§12

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuß auch einem anderen Vorstandsmitglied bzw. einem vom Vorstand Berufenen übertragen kann.

§13

Ordnungen

Der Vorstand kann Ordnungen erlassen, die für die Mitglieder bindend sind, bis sie von einer ordentlichen Mitgliederversammlung abgeändert oder aufgehoben werden.

§14

Ehrungen

Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den 1. Ilmenauer Badminton Club e.V. oder den Sport erworben haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Weitere Ehrungen werden durch die Auszeichnungs- und Verleihungsordnung des 1. Ilmenauer Badminton Club e.V. geregelt.



§15

Haftung

Die Haftung des 1. Ilmenauer Badminton Club e.V. richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, die für des Land Thüringen Gültigkeit haben.

§16

Auflösung

Die Auflösung des 1. Ilmenauer Badminton Club e.V. oder der Wegfall seines bisherigen Zwecks kann nur durch Beschluß der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen und ist nur möglich, wenn die Mitgliederversammlung sie mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschließt. Im Falle einer Auflösung des 1. Ilmenauer Badminton Club e.V. oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Thüringen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung der Sportbewegung gemeinnützig zu verwenden hat.

Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§17

Diese Satzung wurde anlässlich der Gründung vom 29. Juni 1990 beschlossen. Sie liegt beim Kreisgericht Ilmenau vor und tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.



Änderungen / Ergänzungen

- 1.) Laut Beschluss 01/91 der Mitgliederversammlung vom 16. März 1991 wurde der Paragraph 4 auf dringende Empfehlung des Finanzamtes Suhl ergänzt durch:

„Gegen eine Ablehnung kann Einspruch innerhalb von 14 Tagen eingelegt werden. Dieser Einspruch ist vom erweiterten Vorstand innerhalb von vier Wochen unter Anhörung des Betroffenen zu entscheiden.“

- 2.) Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. Mai 1995 wurde auf Empfehlung und Veranlassung des Amtsgerichtes Ilmenau der Paragraph 9 geändert. Der Satz „Im Falle seiner Verhinderung wird der 1. Vorsitzende vom 2. Vorsitzenden vertreten.“ wurde gestrichen.

- 3.) Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. Dezember 2000 wurde, auf Empfehlung des Finanzamtes Gotha, die Satzung im Paragraph 2 um folgenden Satz ergänzt:

„Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.“

- 4.) Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. November 2004 wurde aus dem erweiterten Vorstand (Paragraph 9) der Posten des Schriftführers gestrichen. Neu in den erweiterten Vorstand wurden die Funktionen Studentensportwart und Breitensportwart aufgenommen.

- 5.) Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. April 2013 wurde der Paragraph 2 um den Absatz 5, bezüglich der Ehrenamtszuschale, ergänzt und gleichzeitig in Absatz 2 der Wortlaut „und ihre Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.“ gestrichen.

- 6.) Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. April 2013 wurde der Paragraph 5 Absatz 2, bezüglich der Beendigung der Mitgliedschaft, geändert.

- 7.) Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Juni 2015 wurde der Paragraph 2 Absatz 2, bezüglich der Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit, geändert.

- 8.) Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. Juni 2017 wurden der Paragraph 2 Absatz 1, 2 und 3, bezüglich der Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit, geändert.

Stand: 12/2019